

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1957

Welche Geschenksendungen sind zollfrei?Finanzminister beantwortet parlamentarische Anfrage124/A.B.

zu 130/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Ende Mai im Nationalrat eingebrachte Anfrage der Abgeordneten R o m und Genossen befasste sich mit einem Erlass des Finanzministeriums, durch den die Zollbeamten angewiesen worden seien, Geschenksendungen aus dem Ausland in Zukunft weitgehend der gleichen Zollbehandlung zu unterziehen wie andere Sendungen. Die anfragenden Abgeordneten vertraten die Ansicht, dass eine derartig einschneidende Massnahme, die weite Bevölkerungskreise betreffe, nicht ohne Anhören der Stellungnahme der Volksvertretung getroffen werden sollte. Sie richteten an den Finanzminister die Frage, ob er bereit sei, die Zollbehandlung von Geschenkpaketen im Parlament zur Debatte zu stellen und gleichzeitig detailliert die bisherigen und die nunmehr geltenden Richtlinien bekanntzugeben.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a n n t z hat nunmehr diese Anfrage mit folgenden Ausführungen beantwortet:

Im Jahre 1945 wurden die Zollämter im Hinblick auf die allgemeine Notlage der österreichischen Bevölkerung angewiesen, für ausländische Geschenksendungen aus Billigkeitsgründen die Eingangsabgabenfreiheit zu gewähren, soweit die Waren zum Gebrauch und Verbrauch der Empfänger bestimmt waren; dabei wurden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Empfänger ausser Betracht gelassen.

Mit fortschreitender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde die Begünstigung schrittweise eingeschränkt. Zuletzt wurden nur noch für Lebensmittel, neue und gebrauchte Bekleidungsartikel und Haushaltsgegenstände unter Ausschluss von Luxusgegenständen von dieser Begünstigung betroffen. Für die übrigen Waren galt sie nur noch bis zu einem Wert von 100 S. Als Lebensmittel werden nicht nur die allgemein gebräuchlichen Nahrungsmittel, wie Mehl, Zucker, Fleisch, Würste, Obst und Käse, sondern auch die sogenannten Genussmittel, wie Kaffee, Kakao, Tee, Schokolade und Zuckerwaren angesehen; Getränke gelten gleichfalls als Lebensmittel. Bei den Getränken wurden jedoch insoferne Einschränkungen gemacht, als die Eingangsabgabenfreiheit für Wein nur bis zu einer Menge von 3 Liter pro Sendung, für Spirituosen nur bis zu einer Menge

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1957

von 1 Liter pro Sendung gewährt wurde. Als Bekleidungsartikel werden fertige Bekleidungsstücke, wie Anzüge, Mäntel (mit Ausnahme von Pelzmänteln), Schuhe, Strümpfe, Leibwäsche und auch die zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien, wie Stoffe, Leder und Garne, angesehen.

Im Jahre 1956 wurden allein im Postverkehr rund 1 Million ausländische Geschenk- und Liebesgabensendungen eingangsabgabenfrei abgefertigt. Es müsste darnach durchschnittlich jeder siebente Österreicher im Jahre 1956 eine Geschenksendung erhalten haben. Es ist aber bekannt, dass ein Grossteil der österreichischen Bevölkerung aus dem Auslande keine Geschenksendungen erhält, so dass sich die Geschenksendungen auf einen relativ kleinen Kreis konzentrieren. Hervorgehoben muss werden, dass die nach § 39 lit. a Zollgesetz eingangsabgabenfrei abgefertigten Geschenksendungen für Heimatvertriebene und Flüchtlinge in der Mehrzahl per Bahn und Lastkraftwagen nach Österreich eingebracht werden und daher in der oben angeführten Zahl nicht enthalten sind.

Bei der eingangsabgabenfreien Abfertigung von ausländischen Geschenksendungen im Postverkehr wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in einer Reihe von Fällen versucht wurde, die Eingangsabgabenbefreiung unter Vortäuschung von Geschenksendungen auch für normale Geschäftssendungen, insbesondere für grössere Mengen Textilien und Genussmittel, zu erlangen. Auch haben oft gerade wirtschaftlich gut gestellte Personen infolge ihrer Geschäftsverbindungen hochwertige Geschenke von Ausländern erhalten, die ihnen nach der für alle Personen geltenden Regelung für Geschenksendungen eingangsabgabenfrei belassen werden mussten. So verlangten in letzter Zeit der Direktor eines Wiener Bekleidungshauses, der Generaldirektor einer Wiener Seidenwarenfirma, der Generalsekretär eines Sportverbandes und die Frau des Inhabers einer grossen Teefirma die Eingangsabgabenfreiheit für Textilien.

Bei der nunmehr eingetretenen Normalisierung der Wirtschaft kann von einer allgemeinen Notlage der Bevölkerung nicht mehr gesprochen werden. Somit ist auch die Voraussetzung entfallen, diese Eingangsabgabenfreiheit für ausländische Geschenksendungen ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Geschenkeempfänger aufrecht zu erhalten.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1957

Die Voraussetzungen für Zollfreiheit

Die Zollämter wurden daher angewiesen, für Geschenksendungen die Eingangsabgabefreiheit nur dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 39 lit. b Zollgesetz 1955 gegeben sind. Diese Bestimmung sieht die Eingangsabgabefreiheit für Lebensmittel, Arzneimittel, gebrauchten Hausrat und gebrauchte Kleidungsstücke vor, die mittellosen Personen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch aus dem Zollaussland geschenkt werden. Die Zollämter wurden gleichzeitig ermächtigt, auch für andere Waren die Eingangsabgaben bis zu einer Höhe von 500 S zu erlassen, wenn die Entrichtung nach den persönlichen Verhältnissen des Warenempfängers unbillig sein würde. Bei einem Eingangsabgabenbetrag von 500 S bis 5.000 S können unter den gleichen Voraussetzungen die Finanzlandesdirektionen diese Eingangsabgabefreiheit gewähren. Damit ist auch für die in § 39 lit. b Zollgesetz nicht genannten Waren, wenn sie als Geschenksendungen für mittellose Personen einlangen, die Eingangsabgabefreiheit gewährleistet.

Die Bestimmungen des § 39 lit. b Zollgesetz werden grosszügig gehandhabt. Es wird nach folgenden Richtlinien vorgegangen:

Von einem besonderen Nachweis der Mittellosigkeit der Geschenkeempfänger wird abgesehen, sofern das Einkommen der Geschenkeempfänger den notwendigen Unterhalt nicht wesentlich überschreitet und auch sonst kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist. Als Überschreitung des notwendigen Unterhaltes wird angesehen, wenn ledige Personen ohne weitere Sorgepflicht ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen über 1.500 S und verheiratete Personen ohne Kind zusammen ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen über 2.500 S haben. Eine grössere Anzahl von Familienmitgliedern sowie besondere ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse werden durch entsprechende Erhöhung des Betrages von 2.500 S zusätzlich berücksichtigt; so wird für jedes weitere unversorgte Familienmitglied der Betrag von 2.500 S um 500 S erhöht. Das gleiche gilt entsprechend auch für unverheiratete Geschenkeempfänger, wenn sie für andere Personen zu sorgen haben. Eine mengenmässige Beschränkung der eingangsabgabefrei zu belassenden Waren ergibt sich nur insofern, als die Menge der geschenkten Gegenstände dem Gebrauch und Verbrauch des Empfängers entsprechen müssen. Tabakwaren sind als Monopolgegenstände von der eingangsabgabenfreien Abfertigung ausgeschlossen.

Zur weiteren Erleichterung für die Empfänger der im Postwege einlangenden Geschenksendungen fertigen die Postzollstellen Geschenksendungen mit gebrauchtem Hausrat und gebrauchten Kleidungsstücken sowie mit kleinen Beipackungen sonstiger Waren ohne Prüfung der Mittellosigkeit der Empfänger eingangsabgabefrei ab; in diesen Fällen entfällt daher die sonst notwendige Vorsprache des Empfängers bei der Postzollstelle.

Für Geschenke an Personen, welche durch Feuer, Überschwemmung, Lawinen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse geschädigt wurden, wozu auch die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge gehören, wird gemäss § 39 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Zollgesetz Eingangsabgabefreiheit gewährt. Diese Eingangsabgabefreiheit gilt für alle Waren, die zum eigenen Gebrauch und Verbrauch, zum Aufbau, zur Einrichtung von Baulichkeiten und von Wirtschaftsbetrieben der Geschädigten einlangen.

-.-.-.-.-